

## Hausiererordnung. (Fortsetzung.)

keit unterlassen, werden, wenn sie erlaubte Waaren mit sich führen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 6 — 12, das zweyte Mahl von 12 — 24 fl., und das dritte Mahl mit dem Verluste des Hausiererrechtes bestraft.

Auch sind Hausierer wegen Uebertretung des Verbothes von unmündigen Kindern etwas zu kaufen oder einzutauschen, nach dem Strafgesetze II. Theil, §§. 219 und 220 ihres Hausierbefugnisses verlustigt.

d) Alle übrigen minderen Uebertretungsfälle der zum Hausierhandel berechtigten Inländer sind jedes Mahl mit der Strafe eines Guldens belegt.

e) Ausländische Hausierer, Musterreiter, Commis, Voyageurs, welche sich einfänden, um den Schleichhandel zu befördern, so wie Marktschreyer, Quacksalber, und alle Landstreicher, sind von den Gränzzollämtern nach vorläufiger Abnahme der Verbothsartikel und nach Umständen, entweder zurück zu weisen, oder der politischen Behörde zu übergeben. Wenn derley gewichtigte Ausländer der Anhaltung der Gränzaufsicht und der Einbruchsämter entgehen sollten, und im Innern der Monarchie betreten werden, so sind sie nach überstandener Strafe mittelst Schub für immer aus den östereichischen Staaten abzuschaffen.

Pat. v. 5. May 1811,  
§. 21.  
G. u. B. II. Thl. §. 78.

Pat. v. 5. May 1811, §. 21.

H. v. 3. April 1750.  
= = 1. September 1752.  
= = 10. August 1781.  
= = 13. October 1783.  
= = 12. u. 16. März 1784.  
= = 17. May 1794.  
= = 15. November 1801.  
= = 13. April 1817.  
G. u. B. II. Thl. §. 64, 98,  
110 u. 220.

55 Hofkammer, die k. k. allgemeine, ist die oberste leitende Stelle der Zoll- und Commerz-Angelegenheiten, der Domänen und Regalien. Diese höchste Central-Behörde besorgt die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der Monarchie unter der obersten Leitung des Finanz-Ministers. Von diesem Vereinigungspuncte der höchsten Verwaltung gehen alle höheren Verfügungen und Entscheidungen aus, diejenigen nur ausgenommen, welche Sich Seine Majestät ausdrücklich vorbehalten haben.

— Procuraturen. (Fiscal-Aemter). S. Nr. 21 IV.

56 Jahrmärkte, die, zu besuchen, ist allen inländischen Fabrikanten und Professionisten, Handelsleuten und Krä-

**Fahrmärkte. (Fortsetzung.)**

mern gestattet, auf welchen sie, unter Beobachtung des Commercial-Waaren-Stempel-Patentes und der Marktordnung, ihre Waaren frey feilbiethen können. Israeliten, S. Nr. 59.

Nur die in der Einfuhr hoch belegten Artikel sind besonderen Vorschriften unterworfen, welche im §. 13 der Einl. vorgetragen erscheinen.

Mit allen übrigen ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr zum Handel gestattet, und deren Verzollung durch Bolleten bedeckt ist, können Handelsleute und Krämer die Fahrmärkte frey besuchen.

— der Besuch der Fahrmärkte in den deutschen Provinzen ist auch den ungarischen Erzeugern und Handelsleuten, unter Beobachtung der für den Zwischenverkehr (S. E. §. 22) bestehenden Vorschriften, gestattet; was im Gegensehe sich von selbst versteht.

— Ausländern ist der Besuch der inländischen Fahrmärkte der Provincial-Hauptstädte, dann nach Pilsen, Eger und Krems mit in der Einfuhr unbeschränkten Gegenständen, nach vorläufiger Entrichtung der Eingangsgelühren bey den Einbruchsämtern oder Legstätten, nicht verweigert. Sie können diese Waaren entweder in den zollämlichen Niederlagen, oder in eigenen Gewölben, unter Mitsperre des Magistrates, aufbewahren lassen, und von einem Fahrmärkte zum anderen führen.

Die Stadt Bogen in Tirol hat rücksichtlich des Besuches ihrer Fahrmärkte ausnahmsweise Privilegien. Eine eigene Markt-Deputation besorgt das richterliche Verfahren rücksichtlich der Marktfristen u. dgl.

— Die Strafen, welche auf den unbefugten Handel und auf den unberechtigten Verkauf der hoch belegten und der außer Handel gesetzten Waaren bemessen sind. S. Ausländische Waaren, Handelsleute und Hausierordnung.

Auf Hausierer und Quacksalber ist zur Zeit der Fahrmärkte ein besonderes Augenmerk zu tragen.

A. 3. D. §. 44.

A. 3. D. §. 45.  
H. v. 7. März 1797.

A. 3. D. §. 44.  
S. D. v. 7. März 1794.

H. v. 25. Januar 1788.

H. v. 24. May 1792.

Num- mer.	Bestimmungen.	Bemerkung nachträglicher Anordnungen.
57	<p><b>Inländische Waaren</b>, hinsichtlich des zollfreyen Verkehrs derselben im Innern der Monarchie, S. Einl. §. 20 und 21.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— in der Ausfuhr, S. Einl. §. 6, und Nr. 13.</li> <li>— werden bey dem Ueberschreiten der Staatsgränze ihrer Nationalität verlustigt, und gleich ausländischen Waaren behandelt. Appreturs-, Speculations- oder Losungs- waaren machen hiervon eine Ausnahme. S. E. §. 17 und 18.</li> <li>— im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen, S. E. §. 22.</li> <li>— alle Manufacte und Fabricate, welche der Annahme einer Bezeichnung fähig sind, müssen mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen versehen seyn. S. Legitimation, Nr. 62, a.</li> <li>— der ämtlichen Commercial- Waaren- Stämpfung unterliegende, S. E. §. 23.</li> <li>— auf Jahrmärkten, S. Nr. 56.</li> <li>— im Hausierhandel erlaubte und verbotene, S. E. §. 25.</li> <li>— wegen Mangel des Stämpels, S. Nr. 30.</li> <li>— deren Bezug nicht nachgewiesen werden kann, sind verfallen.</li> <li>— wegen Behandlung der Viehgattung, S. Nr. 97.</li> </ul>	
58	<p><b>Inspectorate</b> sind ermächtigt, das Erkenntniß (die No- tion) über solche Contreband- Fälle zu schöpfen, deren Strafbetrag 20 fl. nicht übersteigt; sie leiten unmittelbar den Gränz- Gordon, und nehmen Antheil an Contreband- Belohnungen und einer besonderen Schreib- gebühr. S. Nr. 22, Lit. H.</p>	<p>U. B. D. §. 51. H. v. 10. Februar 1822.</p> <p>H. v. 9. December 1789. = = 13. April 1811. Instruction für die Inspec- torate.</p>
59	<p><b>Juden</b> ist der Besuch der Jahrmärkte in Bergstädten ver- boten, die Erzeugung so wie der Kauf und Verkauf des Salniters und Schießpulvers untersagt, der Hau- sierhandel in einigen Provinzen, und namentlich in Desterreich unter der Enns, nicht gestattet. In der Militär-Gränze dürfen die Juden das Bürgerrecht nicht erwerben, und sind von allen Pachtungen ausgeschlossen.</p>	<p>H. v. 21. October 1782. = = 18. Januar 1828. Pat. v. 5. May 1811, §. 4 und 19.</p>

Num- mer.	Bestimmungen.	Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	<p><b>Juden.</b> (Fortsetzung.)</p> <p>— handeltreibende, welche zum dritten Mal in einer Schwärzung betreten werden, sind aus den österreichischen Provinzen abzuschaffen.</p>	<p>N. Z. D. S. 121.</p>
	<p><b>Körperliche Strafen</b> für verwirkte Zollübertretungen. S. Arreststrafe.</p>	
60	<p><b>Kunstwerke</b>, deren Werth sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt, sind durch unparteyische Kunstverständige schätzen zu lassen, und es ist darnach der Zoll abzunehmen.</p>	<p>N. Z. D. S. 36. Schäs. v. 1789, S. 9.</p>
61	<p><b>Künstler</b>, selbst fremde, welche sich in den österreichischen Staaten ansässig machen wollen, dürfen die zum Behufe ihrer Studien mitgebrachten Kunstwerke zollfrey einführen. S. Tariff: Gemälde.</p>	<p>H. v. 21. Januar 1801.</p>
	<p><b>Landstreicher</b>, ausländische (Vagabunden). S. Bettler, Nr. 25.</p>	
	<p><b>Lagerzins.</b> S. E. S. 11.</p>	
	<p><b>Leibesstrafen.</b> S. Arreststrafe.</p>	
	<p><b>Legalisirung</b> der Bürgschafts-Urkunden. S. E. S. 28, Abth. I. Lit. E.</p>	
62	<p><b>Legitimation</b>, die, (Gültigmachung) der inländischen Erzeugung der Waare.</p>	
	<p>A.</p>	
	<p>a) Alle Manufacte und Fabricate, welche der Annahme einer Bezeichnung fähig sind, müssen mit dem Fabriks- oder Meisterzeichen versehen seyn.</p>	<p>Patent v. 8. November 1792, S. 3.</p>
	<p>Von Eisen muß jeder einzelne Stab das Hammerzeichen so wie jede einzelne Eisen- und Stahlwaare das Fabriks- oder Meisterzeichen auf sich haben. In Ansehung der Bezeichnung der übrigen Metallwaaren bestehen eigene besondere Vorschriften, und es sind die Kupfer-, Spängler- und Binnengeschirre in einigen Provinzen überdieß auch der Zimentirung unterworfen.</p>	<p>Patent v. 10. Novemb. 1784. H. v. 9. December 1812.</p>